

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Ulle Schauws, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Kai Gehring, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Claudia Roth, Dr. Manuela Rottmann, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4669, 19/5422, 19/5647 Nr. 19, 19/6467 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 45b wie folgt zu ändern:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Nach § 45b Abs. 3 PStG-E müssen intergeschlechtliche Menschen, die ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister ändern lassen wollen, durch Vorlage einer „ärztlichen Bescheinigung“ nachweisen, dass sie intergeschlechtlich sind. Sie müssen sich deshalb von einem Arzt begutachten lassen. Das ist für viele intergeschlechtliche Menschen eine große Zumutung.

Sie mussten als Kinder und Jugendliche auf Drängen der Ärzte schwerwiegende Operationen, langjährige Hormonbehandlungen und Quälereien (z. B. mechanische Vaginadehnung über lange Zeit hinweg) über sich ergehen

lassen, um ihren Körper und ihr Erscheinungsbild einem männlichen oder weiblichen Körper anzugleichen. An den Folgen leiden die Betroffenen oft ihr Leben lang. Sie haben erhebliche Beschwerden und können nur eingeschränkt am sozialen Leben teilnehmen.

Inzwischen besteht Einigkeit darüber, dass solche Behandlungen Kunstfehler und Körperverletzungen waren. Die Betroffenen haben deshalb verständlicherweise große Hemmungen, sich wieder von Ärzten begutachten zu lassen, obwohl ihnen die Ärzte mit falschen Ratschlägen und Therapien so viel Leid zugefügt haben.

WHO und Bundesärztekammer stellen fest, dass Trans- und Intergeschlechtlichkeit keine Krankheiten sind. Durch das Erfordernis der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird der rechtliche Geburtseintrag dennoch von medizinischen Attesten abhängig gemacht, so niedrigschwellig sie angedacht sind. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Intergeschlechtlichkeit fälschlicherweise als Krankheit wahrgenommen wird. Durch die Nachweispflicht wird die betroffene Person zudem gezwungen, ihre körperliche Konstitution im medizinischen Zusammenhang zu offenbaren, was einen erheblichen Eingriff in die geschlechtliche Intimsphäre und damit in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt.

Zu der bisherigen Begutachtungspraxis fällt das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2017 erstellte Gutachten "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen" der Berliner Humboldt Universität ein vernichtendes Urteil:

„Die Ergebnisse der hier durchgeführten sowie anderer Erhebungen zeichnen ein Bild der Begutachtungsverfahren, das in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand sowie von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt ist und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzt. Das Begutachtungsverfahren wurde von den befragten Amtsgerichten als der die individuell variierende Verfahrensdauer (durchschnittlich 9,3 Monate bei einer Spanne von 5 bis 20 Monaten) maßgeblich beeinflussende Faktor benannt. Die Vorgabe von nicht nur einem, sondern sogar zwei Gutachten ist in der deutschen Rechtsordnung einzigartig und wird als nicht nachvollziehbar und Zeichen dafür gesehen, dass „das Kontrollbedürfnis [...] bei Formulierung dieses Gesetzes sehr groß gewesen sein“ müsse. (...)“

Vonseiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen. Die Begutachtung ergebe nur in unter 1% der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage nach einer höchstwahrscheinlich dauerhaft vorliegenden, seit drei Jahren bestehenden transsexuellen Prägung. Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet. Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5%, Tendenz abnehmend.

Den niedrigen Ablehnungszahlen stehen die vorliegend erhobenen gemittelten Gesamtkosten von durchschnittlich 1.868 Euro pro TSG-Verfahren gegenüber, die entweder die antragstellenden Personen selbst zu tragen haben oder, im Falle von Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung, die Justizkasse.“ (S. 11f.)